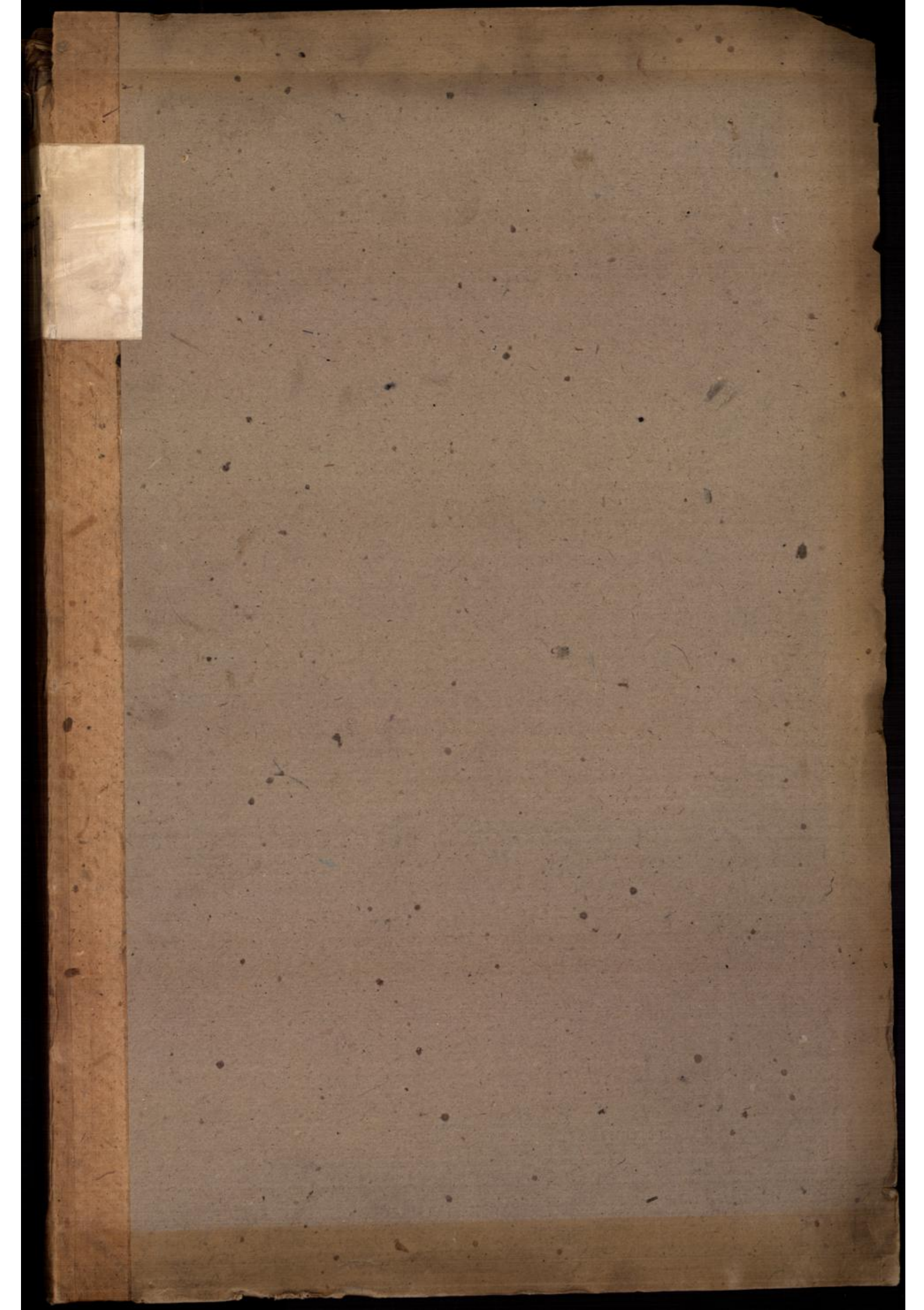




gr 2. G₂ 4850

Nassauer Anzeiger

Ämtliches Organ

für Bergnassau-Scheuern.

Ämtsgericht Nassau.

Stenhausen, Schweighausen, Humberg, Elsenhütte.

Anzeigenpreis:

Die einspaltige Vorsatzzeile 25 Bfg.

Die Restzeile 10 Bfg.

Telegraphenanschluß Nr. 24.

Januar 1919.

Verantwortung:
Arthur Müller, Nassau (Red.).

12. Jahrg

*Die aus dem letzten No. des Nassauer Anzeigers
des 1919 Kommandos mitgebracht sind nicht mehr an-
zusehen, da sämtliche Kommandos vergriffen
sind.*
Nassauer Anzeiger
Arthur Müller

Nassau-Lahn, den 24. April 1920

fein. Damit ist die volle Einheitslichkeit in der
Reichsleitung, im Kabinett und Zentralrat,
hergestellt.

Wilson in London.

— London, 28. Dez. WVR (Reuter). Bei
der Feier in der Guildhall, wo die Adresse der
Stadt von London überreicht wurde, sagte Wil-
son, es sei interessant zu beobachten, daß von
allen Seiten gesagt werde, daß man jetzt kein
Mächtigkeitsgefühl zu haben brauche, sondern
eine übermäßig mächtige Gruppe von Völ-
kern, die der Gründer des Weltfriedens sein
werde. Die Völker der Welt brauchten einen
Frieden, der nicht nur auf dem Siege, sondern
auch auf einem Uebereinkommen beruhe. Bei
dem Frühstück des Lord-Mayors im Man-
sionhouse erwähnte Wilson auf den Ein-
spruch des Lord-Mayors, er habe, indem er
mit seiner Rede nach Europa die blühende
Tradition durchbrochen habe, nur das unter
den gegebenen Umständen Natürliche getan.
Wenn sich die Nationen einander kennen-
ten, würden sie sich nicht hassen.

Lebensmitteltransporte für die Mittelmächte.

— Wien, 30. Dezember. Mehrere Lebens-
mitteltransporte für die Mittelmächte sollen
Johoboden am 10. Januar verlassen.

Auch Gnesen in der Gewalt der Polen.

Berlin, 30. Dez. Wie der Berliner Lo-
kal-Anzeiger erzählt, ist auch Gnesen in die
Hände aufständischer Polen gefallen. Das in
der Stadt liegende 12. Dragonerregiment und
das 49. Infanterieregiment wurden übertrumpft
und ergaben sich.

Wann kann das Wahlergebnis zur Nationalversammlung be- kannt werden?

Bei den Wahlen zum Reichstage wurden
die Hauptresultate meist schon am nächsten
Morgen bekannt gegeben. Jetzt, bei der
Wahl der Abgeordneten für die Nationalver-
sammlung, dürfte das Fehlen der Listen, die
bei der Verhältnismäßig zur Verwendung ge-
langten, weit zögernder sein, so daß das
genaue amtliche Ergebnis der Wahlen in den
38 Wahlbezirken erst nach 6 Tagen festge-
stellt werden kann. Das Reichsamt des In-
nern will jedoch — wie die „N. O. C.“ er-
klärt — dafür sorgen, daß schon am Mitt-
woch nach dem Wahlsonntag ein wenigstens
vorläufiges Ergebnis zur Veröffentlichung kom-
men kann.

Die Einberufung der National- versammlung.

— Berlin, 30. Dezember. Der Tag der
Einberufung der Nationalversammlung sowie
der Ort der Tagung werden in den nächsten
Tagen bekannt gegeben werden. Die Natio-
nalversammlung wird voraussichtlich nicht vor
dem 26. Januar zu erwarten sein.

Prinz Max von Baden — de- mokratischer Kandidat.

— Heidelberg, 30. Dezember. Prinz
Max von Baden wurde hier als demokrati-
scher Kandidat aufgestellt.

Kriegsanleihe und Vermögens- abgabe.

— Berlin, 30. Dezember. Ein Berliner
Blatt hatte kürzlich geäußert, bereits zahlen-
mäßig mitteilen zu können, welche Summe
an Kriegsanleihe durch die in Aussicht genom-

Vergütungsberechtigten.

Einmalige Teuerungszulage.

Allen auf Grund der Militärversorgungsgesetze
berechtigten ehemaligen Militärpersonen der
Unterklasse soll eine einmalige Teuerungszu-
lage gewährt werden. Etwaig ist der 1.
Januar 1919. Die Höhe der Zulage ent-
spricht dem Betrag, der zur Zeit für den Mo-
nat Januar 1919 an laufenden Versorgungs-
geldern, laufenden Zulagen und laufenden
Unterstützungen für den einzelnen
Versorgungsberechtigten zahlbar ist.

Pflichtzuschläge.

Bis auf weiteres sollen die Bestimmungen
über die Gewährung von Rentenzuschlägen
mit Wirkung vom 1. Januar 1919 dahin er-
weitert bzw. geändert werden, daß allen auf
Grund der Militärversorgungsgesetze zum Be-
zug von Pension, Versorgungsgeldern oder
sonstigen Leistungen berechtigten ehemaligen
Militärpersonen der Unterklasse gewährt wer-
den: bei einer Erwerbsunfähigkeit von 10 v. H. bis einschließlich 33 v. H. ein
Rentenzuschlag von 50 v. H. der Teilrente
eines Gemeinen, bei einer Erwerbsunfähigkeit
von 33 v. H. bis einschließlich 50 v. H. ein
Rentenzuschlag von 75 v. H. der Teilrente
eines Gemeinen, bei einer Erwerbsunfähig-
keit von 50 v. H. bis einschließlich 100 v. H.
ein Rentenzuschlag von 100 v. H. der Teilrente
eines Gemeinen, bei einer Erwerbsunfähig-
keit von 100 v. H. ein Rentenzuschlag
von 100 v. H. der Vollrente eines Gemeinen.

Verstärkungszulagen.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1919 an
können bis auf weiteres an Stelle gesetzlich
nicht zuständiger Verstärkungszulagen
neben den bereits gewährten außer-
gesetzlichen Zulagen folgende weiteren
außerrechtlichen Zulagen an ehemaligen
Militärpersonen der Unterklasse gewährt wer-
den: 1. in Höhe der einfachen Verstärkungs-
zulage a) bei schweren Entstellungen des
Gesichts, b) bei Verlust der Zeugungsorgane,
c) bei Verlust oder Erblindung eines Auges,
trotz völliger Gebrauchstauglichkeit des Auges,
in Höhe der dreifachen (bisher zweifachen)
Verstärkungszulage bei schwerem Stomatium
oder bei Gelfestkrankheit.

Veränderung des Rechtmittelverfahrens.

In kürzester Zeit wird der Reichsweg für
alle Feststellungsansprüche aus den Militärver-
sorgungsgesetzen durch besondere Verordnung
der Reichsregierung derartig gestaltet werden,
daß die Entscheidung über die Fragen, in der
bisher die oberste Militärverwaltungsbehörde
endgültig zu befinden hatte, s. B. bei der
Dienstbeschädigung und Kriegsdienstbeschä-
digung, nunmehr besonders Fachge-
richt in zwei Instanzen übertragen wer-
den soll, in denen auch die Versorgungsbe-
rechtigten als Richter vertreten sind, und in
denen öffentlich und mündlich verhandelt wird.
Die Antragsteller sollen das Recht haben, ihre
Ansprüche selbst vor den Gerichten zu vertre-
ten. Auf diese Forderung geht auch die Ent-
scheidung über die Fragen im Feststellungs-
verfahren über, die bisher den ordentlichen
Gerichten vorbehalten waren.

Von Nah und Fern.

* Nassau, 2. Januar. Seit dem 1. Janu-
ar ist auf der Eisenbahn die weiteuropäische
Zeit eingeführt worden.

Nassau, 2. Januar. Der Vorstand der
Kreisynode Nassau hat an das Ministerium
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung in
Berlin folgende Eingabe gerichtet: Die dring-
lichste Trennung von Staat und Kirche hat

Synodalkreise Nassau, dem 18 000 Evan-
gelische angehören, große Beunruhigung her-
gerufen. Der Vorstand der Kreisynode
Nassau legt darum mit aller Entschiedenheit
erwähnung dagegen ein, daß Staat und
Kirche in der Weise von einander getrennt
werden, daß es der Kirche unmöglich gemacht
wird, als Volkskirche weiter zu bestehen und
ihrem Volke die Segnungen der christlichen
Religion ungehindert zu vermitteln. Auch er-
kläre er sich mit allem Nachdruck gegen die
Trennung der Religionsunterricht aus der Schule
entfernen, und verlangt im Interesse des
Volkswohl, daß die Erziehung in der Schule
ne christliche bleibt.

Einladung

der Stadtverordneten-Versammlung auf
Freitag, den 3. Januar 1919, nachmittags
4 1/2 Uhr.

Tagesordnung:

1. Anderweitige Festlegung der Dienstzeit
städtischer Beamten.
2. Bewilligung von Kriegsteuerzuschlägen
an städtische Bedienstete.
3. Nachbewilligung von Kosten für Anbau
und Entschärfenerhebung.
4. Straßenbeleuchtung.
5. Vergebung von Straßenreinigungsar-
beiten.
6. Anstellung einer Schreibhilfe auf der
Bürgermeisterei.
7. Genehmigung der Verpachtung städtischer
Grundstücke auf Eisenlaunen und Jung-
wäldchen.
8. Mitteilungen.

Der Magistrat wird zu dieser Sitzung
geladen.

Nassau, den 29. Dezember 1918.

Wedenbach.

Stadtverordneten-Vorsteher.

Bekanntmachung.

Betreffend die Errichtung der Umfah-
steuer für die Zeit vom 1. August bis
31. Dezember 1918.

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Umfah-
steuergesetzes und der §§ 45 und 51 der Aus-
führungsvorschriften dazu werden die zur
Errichtung der allgemeinen Umfahsteuer ver-
pflichteten gewerbetreibenden Personen, Besel-
schaften und sonstigen Personenvereinigungen
in Nassau aufgefordert, die vorgeschriebenen
Erklärungen über den Gesamtbetrag der steuer-
pflichtigen Entgelte für die Zeit vom 1. Au-
gust bis Ende Dezember 1918 bis spätestens
Ende Januar 1919 dem unterzeichneten Umfah-
steueramt schriftlich einzureichen oder die
erforderlichen Angaben an Amtsstelle münd-
lich zu machen.

Als steuerpflichtiger Gewerbetreibender gilt
auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft,
der Viehzucht, der Fischerei und des
Gartenbaues sowie der Bergwerkbetrieb. Die
Abfahrt der Eisenbahn ist nicht vor-
aussetzung für das Vorliegen eines Gewerbe-
betriebes im Sinne der Umfahsteuer. Angehörige
freier Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte,
Künstler usw.) sind nicht steuerpflichtig.

Die Steuer wird auch erhoben, wenn und
sonst die steuerpflichtigen Personen usw. Ge-
genstände aus dem eigenen Betriebe zum
Selbstgebrauch oder Verbrauch entnehmen.
Als Entgelt gilt in letzteren Falle der Betrag,
der am Orte und zur Zeit der Entnahme von
Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt.

Von der allgemeinen Umfahsteuer sind be-
sondere Personen usw. befreit, bei denen die
Gesamtheit der Entgelte in einem Kalender-
jahre nicht mehr als 3000 M beträgt. Sie sind
daher zur Einreichung einer Erklärung nicht
verpflichtet. Eine Mitteilung an das Umfah-
steueramt über die in Umfahsteuerfreiheit ist
jedoch erwünscht.

Die Nichteinreichung der Erklärung zieht
eine Ordnungsstrafe bis zu 150 M nach sich.
Das Umfahsteuergesetz bedroht denjenigen,
der über den Betrag der Entgelte wissentlich
unrichtige Angaben macht und vorsätzlich die
Umfahsteuer hinterlegt oder einen ihm nicht
gehörenden Steueranteil erschleicht, mit einer
Geldstrafe bis zum Zwofachen Betrage der ge-
zahlten oder hinterlegenen Steuer. Kann
dieser Steuerbetrag nicht festgestellt werden, so
tritt Geldstrafe von 100 M bis 100 000 M
ein. Der Versuch ist strafbar.

Zur Einreichung der schriftlichen Erklärung
sind Vorbrücke zu verwenden. Sie können
bei dem unterzeichneten Umfahsteueramt kosten-
los entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung der Ent-
gelte verpflichtet, auch wenn ihnen Vorbrücke
zu einer Erklärung nicht zugegangen sind.

Die Abgabe der Erklärung kann im Abri-
gen durch nötigenfalls zu wiederholende Geld-
strafen erzwungen werden, unbeschadet der Be-
zugnahme des Umfahsteueramts, die Veranlagung
auf Grund schätzungsweiser Ermittlung
vorzunehmen.

Nassau, den 21. Dezember 1918.

Der Magistrat:
Umfahsteueramt.

Bekanntmachung

betreffend die Errichtung der Umfahsteuer
auf Luxusgegenstände.

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Umfah-
steuergesetzes und der §§ 45 und 51 der Aus-
führungsvorschriften dazu werden die zur
Errichtung der Umfahsteuer auf Luxusgegen-
stände verpflichteten gewerbetreibenden Per-
sonen, Gesellschaften und sonstigen Personen-
vereinigungen in Nassau aufgefordert, die vor-
geschriebenen Erklärungen über den Gesamt-
betrag der steuerpflichtigen Entgelte im Ge-
samten Dezember 1918 bis spätestens Ende Ja-
nuar 1919 dem unterzeichneten Umfahsteuer-
amt schriftlich einzureichen oder die erforder-
lichen Angaben an Amtsstelle mündlich zu
machen.

Die Steuer wird auch erhoben, wenn und
sonst die steuerpflichtigen Personen usw. Ge-
genstände aus dem eigenen Betriebe zum
Selbstgebrauch oder Verbrauch entnehmen. Als
Entgelt gilt in letzteren Falle der Betrag, der
am Orte und zur Zeit der Entnahme von
Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt.

Die Umfahsteuer auf Luxusgegenständen ist
ohne Rücksicht auf die Höhe des Umsatzes in
einem Kalenderjahre zu entrichten (also auch
dann, wenn er 3000 M in einem Jahre nicht
erreicht).

Die Nichteinreichung der Erklärung zieht
eine Ordnungsstrafe bis zu 150 M nach sich.
Das Umfahsteuergesetz bedroht denjenigen,
der über den Betrag der Entgelte wissentlich
unrichtige Angaben macht und vorsätzlich die
Umfahsteuer hinterlegt oder einen ihm nicht
gehörenden Steueranteil erschleicht, mit einer
Geldstrafe bis zum Zwofachen Betrage der ge-
zahlten oder hinterlegenen Steuer. Kann
dieser Steuerbetrag nicht festgestellt werden, so
tritt Geldstrafe von 100 M bis 100 000 M
ein. Der Versuch ist strafbar.

Zur Einreichung einer schriftlichen Erklärung
sind Vorbrücke zu verwenden. Sie können
bei dem unterzeichneten Umfahsteueramt kosten-
los entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung der
Entgelte verpflichtet, auch wenn ihnen Vor-
brücke zu einer Erklärung nicht zugegangen
sind.

Die Abgabe der Erklärung kann im Abri-
gen durch nötigenfalls zu wiederholende Geld-
strafen erzwungen werden, unbeschadet der Be-
zugnahme des Umfahsteueramts, die Veranlagung
auf Grund schätzungsweiser Ermittlung
vorzunehmen.

Die Aufforderung wird nicht als mona-
tlich wiederholt, die Steuerpflichtigen haben
vielmehr künftig die Erklärung über den Ge-
samtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte jeden
Monat im Laufe des ihm folgenden Kalen-
dermonats aufzufordern abzugeben.

Nassau, den 21. Dezember 1918.

Der Magistrat:
Umfahsteueramt.

J. Nr. 1884 C. Diez, den 18. Dezbr. 1918

Öffentliche Bekanntmachung.

Steueranmeldung für das Steuerjahr
1919.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuer-
gesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem
Einkommen von mehr als 3000 Mark veran-
lagte Steuerpflichtige im Kreise Unterthanen
aufgefordert, die Steuererklärung über sein
Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen
Formular in der Zeit vom 4. Januar bis ein-
schließlich 20. Januar 1919 dem unterzeich-
neten schriftlich als Protokoll unter der Ver-
sicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem
Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind
zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet,
auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung
oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf
Verlangen werden die vorgeschriebenen For-

gr 2. Gz 4850

:: Buchdruckerei ::
Heinrich Müller

Anfertigung
aller Druckarbeiten
in schwarz und bunt

Nassauer Anzeiger

--- Amtliches Blatt ---
der Stadt Nassau und der
Gemeinde Bergn.-Scheuern

Drahtanschrift :
BUCHDRUCKEREI NASSAULAHN
Fernsprecher Nr. 24
Postschließfach Nr. 5
Landesbank-Konto Nr. 1830



Pos

An die Direktion der
Nassauischen Landesbank
Nassau



bank

und

ersien
lumen
e zur
werb-
dreas-
ungs-
erem.

ung
(enth.)

bernehme
a. M.,
nfa 533.

